

Werbeanlagensatzung der Stadt Landshut; Beschluss des Bausenats vom 22.03.2019, TOP 8 - Entwurf einer überarbeiteten Werbeanlagensatzung

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	13.07.2020	Stadt Landshut, den	26.06.2020
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Jahn, Stefan

Vormerkung:

In der Sitzung des Bausenats vom 22.03.2019 wurde die Verwaltung beauftragt die Werbeanlagensatzung der Stadt Landshut zu überarbeiten und den Entwurf dem Bausenat vorzulegen. Die Werbeanlagensatzung wurde zuletzt im Jahr 1999 geändert.

Die aktuelle Werbeanlagensatzung ist in Teilen rechtswidrig, weil die Vorgaben, bis auf den denkmalgeschützten Ensemblebereich, im ganzen Stadtgebiet gleich sind. In einem diesbezüglichen Urteil stellt das Verwaltungsgericht Regensburg fest, dass die Vorschriften der Satzung, die sich auf das gesamte Stadtgebiet beziehen, nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt sind.

Zudem berücksichtigt die Satzung noch nicht den aktuellen Stand der Werbeanlagentechnik. Dabei spielen neue technische Innovationen im Bereich der Beleuchtung und Präsentation, wie die LED-Technik in Verbindung mit Bildschirmen und wechselnden Bildabfolgen eine immer wichtigere Rolle im Bereich der Außenwerbung.

Des Weiteren setzt die Satzung von 1999 unter § 3 fest, dass weitere Werbeanlagen über die Vorschriften des Art. 62 hinaus, als genehmigungspflichtig erklärt werden können. Diese Möglichkeit sieht die aktuelle Fassung der Bay. Bauordnung nicht mehr vor.

In der Sitzung vom 22.03.2019 hat der Bausenat beschlossen, dass eine Überarbeitung der Satzung erfolgen soll. Weitere Vorgabe war, dass sich die neue Satzung nicht nur, wie z.B. in Passau, auf die historische Innenstadt beschränken soll, sondern Regelungen für das gesamte Stadtgebiet, unterteilt nach den jeweiligen Baugebietstypen, enthalten soll. Schließlich sollte auch noch der aktuelle Stand der Werbeanlagentechnik mit einbezogen werden.

Die aktuell gültige Werbeanlagensatzung vom 11. Februar 1999 wurde nun wie folgt geändert:

Die Möglichkeit, zur Ausweitung der genehmigungspflichtigen Werbeanlagen über die Regelungen der Bay. Bauordnung hinaus, die im § 3 der Werbeanlagensatzung von 1999 festgelegt wurde, ist aus der Satzung entnommen worden, da dies die aktuelle Gesetzeslage nicht mehr vorsieht.

§ 2 Begriffe:

Als § 2 werden nun Begriffe näher definiert, um einzelne Werbeanlagen, die aufgrund des technischen Fortschritts immer individueller werden, den jeweiligen Begriffen in der Satzung passgenau zuordnen zu können. Für Anwender und Antragsteller wird die Zuordnung der Werbeanlagen damit leichter.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze:

Allgemeine Regelungen, die in allen Baugebietstypen bzw. im gesamten Stadtgebiet gleichermaßen gelten, wurden hier festgesetzt.

§§ 4 ff.

Anstatt nur zwischen dem Ensemblebereich und dem restlichen Stadtgebiet zu unterscheiden, gliedert der Satzungsentwurf den Geltungsbereich nun in vier Gebietstypen:

- Werbeanlagen in gewerblich oder industriell geprägten Gebieten
- Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten sowie urbanen Gebieten
- Werbeanlagen in überwiegend durch Wohnen geprägten Gebieten und Dorfgebieten
- Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern

Somit kann die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der einzelnen Baugebietstypen berücksichtigt werden. Die Satzung enthält individuelle und gestufte Festsetzungen für die jeweiligen Gebiete.

Die Regelungen der bisherigen Satzung wurden soweit wie möglich übernommen und den passenden Baugebietstypen zugewiesen. Insbesondere bei § 4 des Satzungsentwurfs ergibt sich eine Reduzierung der Anforderungen im Vergleich zum bisherigen § 4 (Anforderungen im gesamten Stadtgebiet), weil im Industrie- und Gewerbegebiet die Anforderungen deutlich niedriger anzusetzen sind. Dies entspricht auch der Vorgabe des Verwaltungsgerichts Regensburg.

Weiterhin wurden in den §§ 4 -7 Anpassungen wegen der technischen Weiterentwicklung oder eines in den vergangenen Jahren aufgetanen sonstigen Regelungsbedarfs vorgenommen.

Im Vergleich zur alten Satzung wurde versucht die Vorgaben weniger als Verbote zu formulieren, sondern mit einer positiven Wortwahl die zulässigen Anlagen zu beschreiben. Dies trifft insbesondere auf den § 7 zu. Auf den ersten Blick ergeben sich hier gegenüber der noch gültigen Satzung deutliche Änderungen. Die wesentlichen Inhalte lassen sich aber bei einem genauen Vergleich in beiden Satzungen wiederfinden. Beispielsweise ist in § 7 Ziffer 5 ein Verbot von selbstleuchtenden Nasenschildern (bisher § 5 Abs. 1 Nr. 12) ist nicht mehr explizit aufgeführt. Allerdings ergibt sich aus der Beschreibung der zulässigen indirekten Beleuchtung, dass eine direkte (selbstleuchtende) Beleuchtung nicht möglich ist.

Unter § 7 Ziffer 10 wurden Regelungen für Wechsellichtanlagen aufgenommen. Die bisherige Satzung traf dazu keine Aussagen, weil im Jahr 1999 dazu noch kein Regelungsbedarf bestand. Während die sonstigen Satzungsformulierungen in vergleichbarer Weise auch in Satzungen anderer Städte zu finden sind, betritt man mit den Vorgaben zu Wechsellichtanlagen Neuland. Aus denkmalfachlicher Sicht wären derartige Einrichtungen wohl gänzlich abzulehnen. Andererseits erfordert der Rückzug des Einzelhandels aus der Innenstadt auch Zugeständnisse, um dem entgegenzuwirken. Die nun getroffene Regelung versucht beide Positionen zu berücksichtigen.

Unter § 7 wurden in Ziffer 11 zusätzliche Regelungen aufgenommen. Bezüglich der Firmenschilder hat sich in der Vergangenheit wiederholt ein Regelungsbedarf ergeben, der nun umgesetzt wird. Auch bei den Gastrotafeln war in den vergangenen Jahren ein Wildwuchs zu beobachten. Die aufgenommene Regelung sorgt für Klarheit und Gleichbehandlung.

Aufgrund der besonderen rechtlichen und fachlichen Kenntnisse des Landesvereins für Heimatpflege e.V., der seit seiner Gründung 1902 den Einsatz für einen sorgfältigen und schonenden Umgang mit der Baukultur zu seinen Aufgaben zählt, wurde dieser um Stellungnahme zum Entwurf der Werbeanlagensatzung gebeten. Hinweis: Wegen der nachträglichen Aufnahme des § 2 „Begriffe“ haben sich die Paragraphen im aktuellen Satzungsentwurf um eine Zahl nach hinten verschoben.

Präambel

Die Formulierung „...Erwünscht sind deshalb: ...“ bleibt in der Satzung erhalten, da die Präambel keine regelnde Wirkung hat und nur den Grundgedanken aufzeigen soll. Außerdem wurde dieser Ausdruck auch in der vorherigen Satzung verwendet.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Vorgabe, dass überdimensionierte Werbeanlagen mit einer weithin sichtbaren übergeordneten Auswirkung auf die Stadtsilhouette unzulässig sein sollen, nicht nur auf Sonderbauten zu beschränken. Große Lagerhallen wären z.B. keine

Sonderbauten. Der Vorschlag wurde ohne die Beschränkung auf Sonderbauten in § 3 Nr. 2 übernommen.

§ 4 Industrie und Gewerbebereiche

Der Hinweis auf die Fernwirkung der Überdachwerbung wurde in Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen und die Festsetzung zur Fassadenwerbung in Abs. 1 Nr. 2 wurde insoweit geändert, dass das Anbringen von Werbeanlagen über die gesamte Fassadenlänge unzulässig ist.

§ 5 Abs. 1 Punkt 3 und § 7 Abs. 9 Wechsellichtanlagen

Der zeitgemäße Vorschlag zu den Wechsellichtanlagen wurde unter § 5 Abs. 1 Punkt 6 und § 7 Abs. 1 Nr. 10 aufgenommen. Zusätzlich wurden Hinweise zur Auslegung dieser Regelung auch der Satzungsbeurteilung beigefügt.

§ 8 Unterhalts- und Beseitigungspflicht

Die Pflicht zur Instandhaltung der Anlagen wurde mit aufgenommen. Ebenso die Beseitigungspflicht, die verhindern soll, dass ungenutzte Werbeanlagen länger als 6 Monate bestehen bleiben.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die vorliegende Fassung der Werbeanlagensatzung wird in die Fraktionen zur Beratung verwiesen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Entwurf Werbeanlagensatzung mit Lageplan
- Anlage 2 – Satzungsbeurteilung
- Anlage 3 – Stellungnahme Landesverein für Heimatpflege